

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0475/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	20.10.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	25.10.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechtes ab dem 01.01.2023 macht es erforderlich, die Satzung und Entgeltordnung anzupassen, soweit die privatrechtlichen Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr betroffen sind.

Bis zum 31.12.2022 waren juristische Personen des öffentlichen Rechtes nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe als Unternehmer tätig. Ab dem 01.01.2023 unterliegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes dem allgemeinen Unternehmerbegriff. Die in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) getroffene Ausnahmeregelung findet nur bei Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Gewalt, bei denen es nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt, Anwendung. Da die in §§ 8 und 9 genannten Entgeltleistungen auf privatrechtlicher Basis erbracht werden, findet die Ausnahmeregelung des § 2b UStG keine Anwendung mit der Folge, dass diese Leistungen zukünftig umsatzsteuerpflichtig sind.

Eine Neukalkulation der Gebühren und Entgelte wird vorbereitet. Sobald diese vorliegt werden weitere inhaltliche Änderungen der Satzung und Entgeltordnung vorgenommen werden.

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach ist wie folgt zu fassen.

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), der §§ 3, 26 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S. 762) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 25.10.2022 die nachfolgende II. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach“ beschlossen:

§ 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Entgeltschuldige, Entstehung, Bemessung, Fälligkeit

1) Für Leistungen nach § 7 Absatz 1 werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung und Entgeltordnung und des Entgelttarifs, der Bestandteil dieser Satzung und Entgeltordnung ist, erhoben. Die Entgelte werden nach der Dauer, die benötigt wird, um die Leistung zu

erbringen, und nach der Anzahl des eingesetzten Personals und der Fahrzeuge erhoben. Soweit Fremdleistungen in Anspruch genommen werden, so sind dafür entstehende Auslagen zusätzlich zum Entgelt zu berechnen. Bei den vorgenannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Soweit die Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ist diese zusätzlich zu entrichten.

2) Der Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer entsteht, sobald die Stadt Bergisch Gladbach den mündlichen oder schriftlichen Auftrag annimmt und mündlich oder schriftlich bestätigt. Es ist die natürliche oder juristische Person zur Zahlung des Entgeltes zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer verpflichtet, die die Leistung in Auftrag gibt oder geben lässt. Das Entgelt zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer wird mit Beendigung der Leistung fällig und durch Rechnung eingefordert. Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 2

Die II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach“ wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Frank Stein
Bürgermeister